

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. 12. 1986 (BGBl. S. 2253) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 40 der Nds. Gemeindeordnung vom 22. 8. 1982 (Nds. GVBl. S. 2291) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. diesen Bebauungsplan Nr. 203 1. Änderung bestehend aus der Planzeichnung und den textl. Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Neustadt a. Rbge., den 08.10.93

(Siegel)

gez. DREYER  
Bürgermeister

gez. ROHDE  
Stadtdirektor

Verfahrensvermerke

Der VA\* der Stadt hat in seiner Sitzung am 24.05.93 die Aufstellung der 1. Änderung<sup>2)</sup> des Bebauungsplanes Nr. 203 beschlossen<sup>3)</sup> Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 29.05.93 ortsüblich bekanntgemacht

Neustadt a. Rbge., den 08.10.93

gez. ROHDE  
Stadtdirektor

Vervielfältigungsvermerke

Kartengrundlage: Flurkartenwerk Flurkarte 2016 A.B. Flur 13, Vergrößerung i.M. 1:1000  
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die Stadt Neustadt a. Rbge. erteilt durch das Katasteramt Hannover am 22.02.82 Az. 11356/82

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand: ...). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

Neustadt a. Rbge., den 12.10.93

gez. REHBEIN  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Der Entwurf der 1. Änderung<sup>3)</sup> des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von

Neustadt a. Rbge., den 08.10.93

Stadtdirektor  
Stadt Neustadt a. Rbge.  
Stadtplanungsamt  
Theodor-Haus-Str. 18  
31535 NEUSTADT a. Rbge.

Der VA\* der Stadt hat in seiner Sitzung am 24.05.93 dem Entwurf der 1. Änderung<sup>3)</sup> des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 29.05.93 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der 1. Änderung<sup>3)</sup> des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 23.06. bis 23.07.93 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.<sup>5)</sup>

Neustadt a. Rbge., den 08.10.93

gez. ROHDE  
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 07.10.93 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Neustadt a. Rbge., den 08.10.93

gez. ROHDE  
Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 3 BauGB dem Landkreis Hannover am 22.10.93 angezeigt worden.

Der Landkreis Hannover hat am 14.12.93 (Az. 606172-11/20-203) erklärt, daß er keine teilweise die / Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht und daß diese durch Erfüllung von Maßgaben beherrbar sind.

Landkreis Hannover  
Der Oberkreisdirektor  
im Auftrage

gez. TODTENHAUSEN

(Siegel)

Der Rat der Stadt ist den in der Verfügung vom (Az. ...) aufgeführten Auflagen / Maßgaben<sup>6)</sup> in seiner Sitzung am beigetreten.<sup>5)</sup> Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben<sup>6)</sup> vom bis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Neustadt a. Rbge., den

Stadtdirektor

Die Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gemäß § 12 BauGB am 03.02.94 im Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 5 erfolgt. Der Bebauungsplan ist damit am 03.02.94 rechtsverbindlich geworden.

Neustadt a. Rbge., den 14.02.94

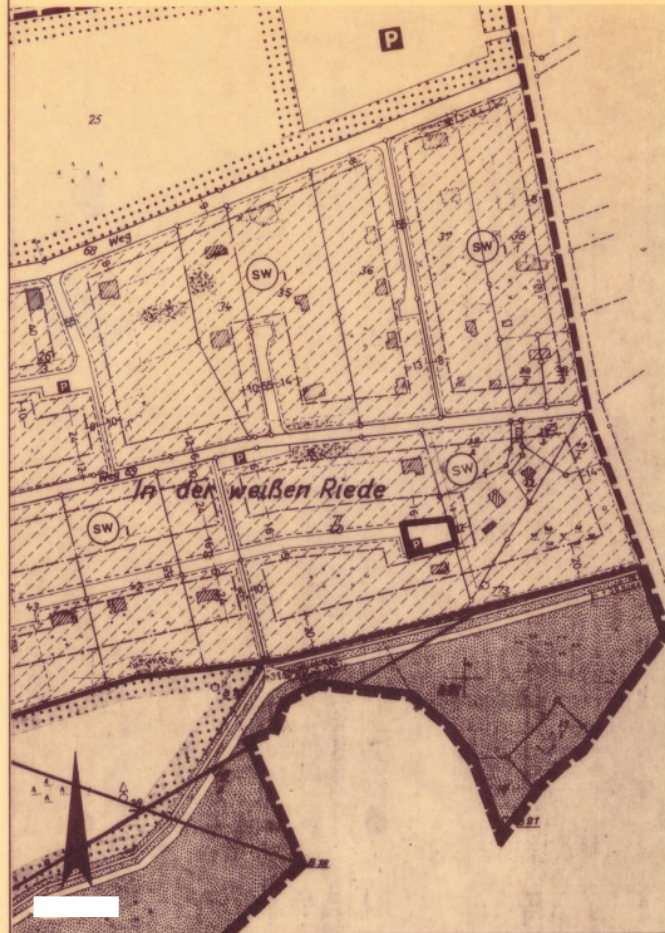
gez. BUSSE

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes sind gemäß § 215 BauGB nicht geltend gemacht worden.

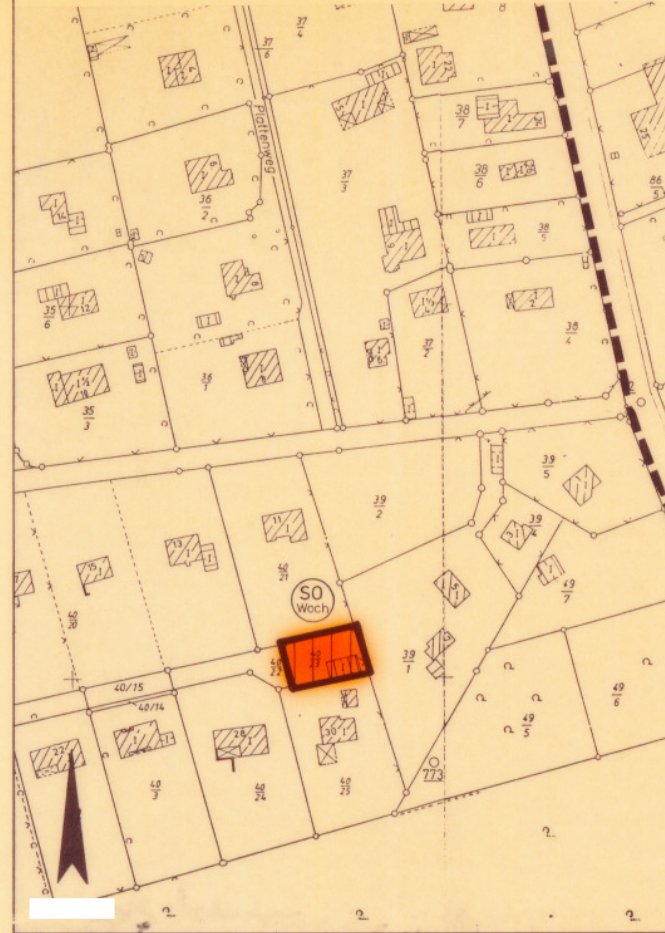
Neustadt a. Rbge., den

1) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen  
2) Strichen, wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften über Gestaltung  
3) Nichtzutreffendes strichen  
4) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluss gefaßt wurde  
5) Bei mehrfacher Auslegung nur Zeilen der letzten Auslegung  
6) Nur falls erforderlich  
\* VA = Verwaltungsausschuss

Bebauungsplan Nr. 203 Auszug ( rechtsverbindlich seit 11.07.69 ) ALT



Bebauungsplan Nr. 203 1. vereinfachte Änderung NEU



ERLÄUTERUNG DER PLANZEICHEN

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 BauGB)

SO Wech Sondergebiete, die der Erholung dienen hier: Wochenendhausgebiet

Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche

Sonstige Planzeichen

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes  
--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. vereinf. Änderung

Begründung

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 203 der Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Mardorf

1. Begründung der Planänderung

Der Gemeinderat der Gemeinde Mardorf hat in seiner Sitzung am 06.06.67 den Bebauungsplan Nr. 203 als Satzung beschlossen. Dieser Bauleitplan ist durch Veröffentlichung am 11.07.69 in Kraft getreten.

Der Bebauungsplan weist am östlichen Ende der Straße "Bootsweg" einen Wendehammer aus. Dieser Bereich ist gemäß § 9 BauGB als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen.

Der hintere Bereich des Wendehammers ist mit einer Garage bebaut und durch einen Zaun abgetrennt. Die verbleibende Restfläche des Wendehammers ist für die Erschließung der angrenzenden Grundstücke ausreichend. Die Festsetzung der "Verkehrsfläche" in diesem Teilbereich kann aufgehoben werden, da eine Notwendigkeit zur Aufrechterhaltung als öffentliche Verkehrsfläche aus o.g. Gründen nicht besteht.

2. Kosten

Der Stadt Neustadt a. Rbge. entstehen bis auf den Verwaltungsaufwand durch die Durchführung der Planänderung keine Kosten.

Aufgestellt:

Neustadt a. Rbge., den 17. März 1993

STADT NEUSTADT A. RBGE.  
- Stadtplanungsamt -  
i. A.

Fröhlich

Präambel.

Satzvorsitzender

Stadtdirektor

Verfahrensvermerke

Die 1. vereinfachte Änderung wurde gemäß § 13 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 7 des Wohnungsbau-Erleichterungsgesetzes (WobauEG) durchgeführt. Den Betroffenen wurde Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme vom bis gegeben.

Neustadt a. Rbge., den Stadtdirektor

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes wurde gem. § 10 BauGB an als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Neustadt a. Rbge., den Stadtdirektor

Vervielfältigungsvermerke:  
Kartengrundlage: Flurkartenwerk Flurkarte 2016 A.B. Flur 13  
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die Stadt Neustadt a. Rbge. erteilt durch das Katasteramt Hannover am 22.2.82 Az. 11356/82  
Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand: ...). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 1.3 BauGB dem Landkreis Hannover am angezeigt worden. Der Landkreis Hannover hat am Az. erklärt, daß er keine teilweise die / Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht und daß diese durch Erfüllung von Maßgaben beherrbar sind.

Landkreis Hannover  
Der Oberkreisdirektor  
im Auftrage

(Siegel)

Die Bekanntmachung ist gemäß § 12 BauGB am in Amtsblatt erfolgt. Der Bebauungsplan ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Neustadt a. Rbge., den Stadtdirektor

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes sind gemäß § 215 BauGB nicht geltend gemacht worden.

Neustadt a. Rbge., den Stadtdirektor

STADT NEUSTADT A. RBGE.

STADTTEIL MARDORF

LANDKREIS HANNOVER

BEBAUUNGSPLAN NR. 203

" In der Weißen Riede "

1. ÄNDERUNG

ÜBERSICHTSPLAN



Ausgearbeitet vom Stadtplanungsamt der Stadt Neustadt a. Rbge.  
Neustadt a. Rbge., den 17.03.93

gez.: Her. 1.992 geändert: